



**WELTOFFEN
WILLKOMMEN**
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

**Ministerium für
Inneres und Sport**

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Vorab per Mail

An alle Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahl-
leiter für die Landtagswahl 2016

Nachrichtlich: LVvA Ref. 201, 206

**Vorbereitung der Landtagswahl 2016
Mitteilungen zum Wählerverzeichnis nach Nr. XV/4 der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2015

In Vorbereitung der Landtagswahlen 2016 erging am 10.09.2015 ein zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung abgestimmter Erlass zu Mitteilungen in Zivilsachen zum Wählerverzeichnis nach XV/4 MiZi. Ursächlich für diesen Erlass war primär die Tatsache, dass vermehrt Nachfragen von Gemeinden sowie Kreiswahlleitern zu einer möglichen „Befristung“ einer mitgeteilten Betreuung bzw. zu deren Dauer auftraten. Daher fokussierte der Erlass die „Befristung“ im Rahmen von angeordneten Betreuungen – unterschieden in Betreuungen, die im Wege der einstweiligen Anordnung und nicht im Wege der einstweiligen Anordnung (dauerhaft) ergehen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen erfolgt in wahlrechtlicher Hinsicht folgende Konkretisierung des genannten Erlasses:

Gem. § 3 Nr. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

25. November 2015

Zeichen:
33.1-H-11411-KWL-003

Bearbeitet von:
Frau Bodien

Durchwahl:
(0391) 567-5370

E-Mail:
Steffi.Bodien@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Mithin ist nur die (dauerhafte) Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten wahlrechtlich relevant und dementsprechend besteht eine Pflicht zur Mitteilung der Amtsgerichte an die Gemeinden gemäß § 309 Abs. 1 FamFG, 2. Teil, 4. Abschnitt, XV 4 Nr. 1 MiZi auch nur in Bezug auf die Bestellung eines Betreuers aufgrund eines Beschlusses nach § 296 Abs. 1 FamFG oder nach § 293 Abs. 1 FamFG zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen bzw. in Bezug auf die Erweiterung eines Aufgabenkreises eines Betreuers auf alle Angelegenheiten des Betroffenen.

In diesen Fällen ist das Wahlrecht nach § 3 Nr. 2 LWG ausgeschlossen.

Wahlrechtlich ebenfalls relevant ist die Mitteilungspflicht nach § 309 Abs. 1 FamFG, 2. Teil, 4. Abschnitt, XV 4 Nr. 2 und 3 MiZi für die Einschränkung bzw. das Ende einer solchen Betreuung, soweit es nicht durch den Tod des Betroffenen herbeigeführt wird.

In diesen Fällen liegt dann keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten gem. § 3 Nr. 2 LWG mehr vor, weshalb das Wahlrecht des Betroffenen in diesen Fällen wieder auflebt.

Eine Mitteilung der Amtsgerichte an die Meldebehörden über den Beschluss einer Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung bzw. deren Verlängerung (§§ 300, 302 FamFG) ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Kenntnis der Meldebehörden ist wahlrechtlich auch nicht erforderlich, da der Tatbestand des § 3 Nr. 2 LWG bei einer Bestellung des Betreuers nur durch einstweilige Anordnung des Gerichtes nicht erfüllt und das Wahlrecht damit nicht ausgeschlossen ist (vgl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 1 a Bundesmeldegesetz).

Um eine entsprechende Information an die Gemeinden und Verbandsgemeinden, insbesondere die zuständigen Meldebehörden, wird gebeten.

Im Auftrag



Karbus